

## Namensschuldverschreibung Nr.: XXX

Der	Erdölbevorratungsverband Körperschaft des öffentlichen Rechts Jungfernstieg 38 20354 Hamburg
	- der "Erdölbevorratungsverband" -
schuldet der	
	XXX XXX XXX
	- die " <b>Gläubigerin</b> " -
	XXX EUR
(in Worten: xxx Millionen Euro)	
Die Namensschuldverschreibung ist zum Nennwert am <b>xx.xx.xxxx</b> zur Rückzahlung fällig (" <b>Fälligkeitsdatum</b> ").	
Sie ist ab dem Tag der Auszahlung, dem <b>xx.xx.xxx</b> , bis zum Tag vor dem Fälligkeitsdatum mit <b>xx,xx</b> % jährlich zu verzinsen. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am <b>xx. [Monat]</b> eines jeden Jahres, mithin erstmals am <b>xx.xx.xxxx</b> , fällig.	
Im Übrigen gelten für diese Namensschuldverschreibung die umseitigen Bedingungen des Erdölbevorratungsverbandes für die Begebung von Namensschuldverschreibungen (Stand 09/2018).	
Hamburg, den XX.XX.XXXX	
	Erdölbevorratungsverband

# Bedingungen des Erdölbevorratungsverbandes für die Begebung von Namensschuldverschreibungen (Stand 09/2018)

#### § 1 Status

Die Verpflichtungen aufgrund der Namensschuldverschreibung stellen ummittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen des Erdölbevorratungsverbandes dar und stehen, sofern nicht gesetzlich anders bestimmt, im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen des Erdölbevorratungsverbandes.

#### § 2 Verzinsung

Für den Fall, dass ein Zinszahlungstermin auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag des europäischen Echtzeit-Brutto-Zahlungssystems (*Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2)*) ist, ist die Zahlung am darauffolgenden Geschäftstag fällig. Die Verzinsung endet am letzten Tag vor der Fälligkeit. Dies gilt auch für den Fall, dass dieser Tag nicht auf einen TARGET2-Geschäftstag fällt. Die Zinsberechnung erfolgt taggenau nach der act/act-Methode gemäß ICMA-Regel 251.

#### § 3 Verzug

Geht die Rückzahlung der Namensschuldverschreibung ganz oder teilweise nicht innerhalb von drei Geschäftstagen nach Fälligkeit bei der Gläubigerin ein, so ist diese berechtigt, für die rückständige Leistung Verzugszinsen in Höhe des vereinbarten Zinssatzes zuzüglich 2 Prozentpunkten jährlich ab dem Tag der Fälligkeit zu verlangen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugsschadens bleibt hiervon unberührt. Hinsichtlich Zinszahlungen, die nicht innerhalb von drei Geschäftstagen nach Fälligkeit bei der Gläubigerin eingehen, gelten die gesetzlichen Verzugsvorschriften.

#### § 4 Kündigung

Das Recht auf ordentliche Kündigung ist für beide Seiten ausgeschlossen. Die Gläubigerin kann die sofortige Rückzahlung in Höhe des Nennwertes der Namensschuldverschreibung (zuzüglich etwaiger aufgelaufener Zinsen) verlangen, wenn eine fällige Leistung nicht innerhalb von vier Wochen nach schriftlicher Mahnung bei der Gläubigerin eingegangen sein sollte.

#### § 5 Aufrechnungsverbot

Der Erdölbevorratungsverband verzichtet gegenüber der Gläubigerin uneingeschränkt auf jede Aufrechnung sowie auf die Ausübung von Pfandrechten, Zurückbehaltungsrechten und sonstigen Rechten, durch welche die Forderungen aus der Namensschuldverschreibung beeinträchtigt werden können. Dies gilt auch im Falle einer Insolvenz der Gläubigerin.

#### § 6 Abtretung

Die Abtretung der Namensschuldverschreibung in einer Summe oder in Teilbeträgen von mindestens EUR 1.000.000,00 oder einem ganzzahligen Vielfachen hiervon an eine oder mehrere Personen ist zulässig. Beläuft sich der Nennwert auf weniger als EUR 1.000.000,00, sind Teilabtretungen ausgeschlossen und nur eine Abtretung der gesamten Namensschuldverschreibung zulässig. Alle Abtretungen sind dem Erdölbevorratungsverband unverzüglich in schriftlicher Form im Sinne des § 126 BGB durch den entsprechenden Zedenten gemäß § 409 BGB unter Nennung des Zessionars anzuzeigen. Die Abtretung unter Offenhaltung des Namens des Zessionars (*Blankoabtretung*) ist ausgeschlossen. Bei Teilabtretungen erfolgt keine Aufteilung in mehrere Urkunden. Der Erdölbevorratungsverband ist nur verpflichtet, Zahlungen (Zinsen bzw. Rückzahlung des Nennwerts) an die Gläubigerin oder, bei angezeigter Abtretung, an denjenigen zu leisten, der zuletzt als Abtretungsempfänger dem Erdölbevorratungsverband angezeigt wurde. Im Falle der Abtretung ist die Anwendung des § 407 BGB ausdrücklich vereinbart. Der Erdölbevorratungsverband ist über Abtretungen nicht später als fünf Geschäftstage vor einem Zahlungstermin zu unterrichten. Anderenfalls ist er berechtigt, Zahlungen am Fälligkeitstag an den Zedenten mit schuldbefreiender Wirkung zu leisten. Soweit in diesen Bedingungen der Begriff "Gläubigerin" verwendet wird, schließt dies alle Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger gemäß dieser Vereinbarung ein.

#### § 7 Ausfertigung der Namensschuldverschreibung

Die Namensschuldverschreibung wird in nur einer Urkunde verbrieft. Nach Rückzahlung des Nennwertes ist sie dem Erdölbevorratungsverband unverzüglich zurückzugeben.

### § 8 Vorlegungsfrist

Die Dauer der in § 801 Absatz 1 BGB festgelegten Vorlegungsfrist für die Namensschuldverschreibung wird auf zehn Jahre abgekürzt.

#### § 9 Geltendes Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

Die Namensschuldverschreibung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand und Erfüllungsort für die gegenseitigen Pflichten ist Hamburg.